

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.999/0043-V/1/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • DR ELISABETH DUJMOVITS
PERS. E-MAIL • ELISABETH.DUJMOVITS@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 531 15-2596
IHR ZEICHEN • GZ 17010.0020/115-L1.3/2011

An die
Parlamentsdirektion

stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Petition Nr. 124 der Landeshauptstadt KLAGENFURT zur Abschaffung der Pragmatisierung der Magistratsdirektoren

Zur im Betreff bezeichneten Petition nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates ist gemäß Art. 117 Abs. 7 zweiter Satz B-VG ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen. Unter dem Begriff „Verwaltungsbeamter“ ist ein hoheitlich bestellter öffentlich Bediensteter zu verstehen; die vertragliche Bestellung des Magistratsdirektors ist bundesverfassungsgesetzlich ausgeschlossen (vgl. *Stolzlechner*, Art. 117 B-VG in: *Kneihls/Lienbacher* [Hrsg.], *Rill/Schäffer-Kommentar*, 6. Lfg. 2010, Rz. 29).

Es ist eine politische Frage, ob diese Bestimmung geändert werden soll.

Sollte die Bestimmung des Art. 117 Abs. 7 zweiter Satz B-VG geändert werden, sollten auch die vergleichbaren Bestimmungen des Art. 106 erster Satz B-VG und des § 8 Abs. 5 lit. a des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, betreffend die Voraussetzungen für die Bestellung des Landesamtsdirektors entsprechend geändert werden.

23. Dezember 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt